

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Polling an der Grundschule Polling im Pfaffenwinkel (Gebührensatzung)

Aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 4. April 1993 erlässt die Gemeinde Polling folgende Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Polling:

§ 1 Gebührenschuld

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner dieser Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung zum Anfang des Monats.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird rückwirkend im Oktober, Januar, April und Juli jeweils zum Monatsende für die zurückliegenden Monate per Lastschrift eingezogen. Hierfür ist die Abgabe eines SEPA-Lastschriftmandats erforderlich.
- (3) Am Schuljahresanfang wird die Gebühr für September und Oktober Ende Oktober per Lastschrift eingezogen. Damit ist die Betreuungsgebühr für 11 Monate zu entrichten.
- (4) Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats zu dem die Abmeldung erfolgt.
- (5) Es erfolgt keine Rückerstattung von Betreuungsgebühren, wenn die Mittagsbetreuung beispielsweise aufgrund Krankheit oder Fortbildung des Personals geschlossen ist.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1)
 1. Für die Buchungszeiten von 11.15 Uhr bis 13.30 Uhr:
Spontanbuchung 6 € / Tag*
1 - 2 Tage / Woche 23€ / Monat
3 - 5 Tage / Woche 52 € / Monat
 2. Für die Buchungszeiten von 11.15 Uhr bis 15.30 Uhr (Freitags bis 13.30 Uhr):
Spontanbuchung 8 € / Tag*
1 - 2 Tage / Woche 35 € / Monat
3 - 4 Tage / Woche 64 € / MonatDie jeweils gebuchten Tage sind im Buchungsvertrag vereinbart. Diese Gebühren treten mit Aufnahme der Mittagsbetreuung in Kraft nach Nummer 1 bzw. 2 in Kraft.

* Spontanbuchungen sind nur bei vorhandenen Kapazitäten in begründeten Ausnahmefällen möglich; ein Anspruch auf eine Spontanbuchung besteht nicht. Dies gilt analog bei Abweichungen in den Buchungstagen nach Vertrag.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten.
- (3) Die Beitragshöhe kann durch die Gemeinde Polling zu Beginn des Schuljahres bzw. mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten neu festgelegt werden.

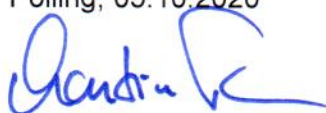
§ 5 Härteklauseel

Für Erlass oder Stundung in besonderen Härten gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Polling, 05.10.2020



Martin Pape
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 05.10.2020 in der Gemeindeverwaltung Zimmer 2 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.10.2020 angeheftet und am 06.11.2020 wieder abgenommen.

Polling, 05.10.2020



Martin Pape
1. Bürgermeister

